

**Stadtvertretung  
der Landeshauptstadt  
Schwerin**

**Tagesordnungspunkt**

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Datum: 19.10.2021

Antragsteller: AfD-Fraktion

Telefon: (0385) 545 2965

**Ersetzungsantrag  
Drucksache Nr.**

00253/2021

**Beratung und Beschlussfassung**

Stadtvertretung

**Betreff**

Schutz und Erhalt von Kleingärten

**Beschlussvorschlag**

Die Stadt Schwerin bekennt sich zum Schutz und Erhalt von Kleingärten als Freiräume und Naturschutzflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Stadt Schwerin verzichtet auf die Veräußerung von Kleingartenflächen zu Bauzwecken an Dritte und die Umwidmung von Kleingartenflächen zu städtischen Bauzwecken.

**Begründung**

Am 25. Juni 2021 verabschiedete der Bundesrat die sogenannte „Insektenschutznovelle“, mit der u.a. Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind. Unter § 1 Absatz 6 werden jetzt erstmals auch ausdrücklich Kleingartenanlagen als „Freiräume“ bezeichnet, die „zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln“ sind.  
(Quelle: [Bundesgesetzblatt Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt vom 18.08.2021](#)).

Auch Landwirtschaftsminister Till Backhaus hat bereits im Mai die „große soziale, ökologische und städtebauliche Bedeutung von Kleingärten“ auf der Beratung des Landeskleingartenausschusses hervorgehoben.  
(Quelle [landtag-mv.de/dpa-ticker/Kleingärten werden kontinuierlich gefördert](#))

Der Trend zum Kleingarten hält seit Jahren an, spätestens seit Corona entscheiden sich auch immer mehr junge Familien für einen Kleingarten. Inzwischen ist die Anzahl der Kleingärten im Land wieder auf 80.000 angewachsen, nachdem sie nach der Wende vorübergehend von 100.000 auf 66.000 geschrumpft war.

Als Ziele für die Kleingartenentwicklung benennt das Kleingartenentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin unter anderem die Verbesserung der Freiraum- und ökologischen Ausgleichsfunktion der Kleingärten und die Erhöhung der Attraktivität der kleingärtnerischen Nutzung (s. 7.1 Ziele für die Kleingartenentwicklung).

Auch im Landschaftsplan der Stadt werden Kleingärten mit ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung thematisiert und bewertet: „Insbesondere der z.T. große

Struktureichtum und der geringe Versiegelungsgrad der Gartenanlagen wirken ausgleichend für das Stadtklima. Darüber hinaus bereichern Kleingärten das Stadtbild und besitzen eine hohe Bedeutung für die Naherholung.“(Quelle: Landschaftsplan LHS Schwerin Kurzfassung 2006)

Kleingartenanlagen erfüllen zudem eine wichtige soziale Funktion, stärken das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger und tragen letztendlich zur Aufwertung des Wohnumfeldes bei.

Der vorliegende Antrag unterstützt die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes, das den Erhalt von Kleingartenanlagen als „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich“ fordert und zielt auf eine Planungssicherheit für die Kleingartenvereine und ihre Pächter ab.

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Bundesgesetzblatt Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt vom 18.08.2021.pdf  
landtag-mv.de/dpa-ticker/Kleingärten werden kontinuierlich gefördert.pdf

gez. Petra Federau  
Fraktionsvorsitzende

## Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 18. August 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten“.
  - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kaltluftentstehungsgebiete“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Luftaustauschbahnen“ durch die Wörter „Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen,“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Bereich“ werden die Wörter „sowie großflächige Erholungsräume“ eingefügt.
3. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:
  - „(7) Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach die-

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Grünflächen vorgesehen“ durch die Wörter „als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungerichteter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.“

3. Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach die-





Landtag Dpa Ticker

[Zur Ticker Übersicht](#)

04.05.2021, 15:56 Uhr

## Backhaus: Kleingärten werden kontinuierlich gefördert

Schwerin (dpa/mv) - Sie sind Rückzugsorte, haben aber auch eine große soziale, ökologische und städtebauliche Bedeutung: Kleingärten werden in Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich gefördert. Das hat Umweltminister Till Backhaus (SPD) bei der Beratung des Kleingartenausschusses am Dienstag bekräftigt. Das Land unterstütze das Kleingartenwesen unter anderem mit jährlich 90 000 Euro für Vereinshäuser, Wegebau und Spielplätze, aber auch für die Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen. Diese Finanzierung bleibe seit Jahren konstant. Seit zwei Jahren stünden den Kleingartenvereinen zusätzliche Mittel für den Rückbau von asbesthaltigen Baubestandteilen verwaister Lauben zur Verfügung.

Der Landeskleingartenausschuss wird nach Angaben des Ministeriums in jeder Wahlperiode vom Minister berufen. Er setze sich aus Vertretern der Landtagsfraktionen, Vertretern der regionalen Politik und Interessenvertretern der Kleingärtner zusammen. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es schätzungsweise 80 000 Kleingartenbesitzer, die in rund 1000 Vereinen organisiert sind und eine Fläche von etwa 3700 Hektar bewirtschaften.

© dpa-infocom, dpa:210504-99-465184/2



